

Baumaßnahme:

Vergabenummer:

Leistung:

Hinweis zu Preiserhöhungen bei Baustoffen und -materialien

Die Stoffpreisgleitklausel ist nicht Bestandteil der Ausschreibung und wird auch nach Beauftragung des AN zur Leistungsausführung nicht vereinbart.

Mit der Auftragserteilung räumt der AG dem AN die Möglichkeit der Vorauszahlung für Baustoffe und -materialien zur Ausführung seiner Bauleistungen ein.

Die maximale Höhe der Vorauszahlung orientiert sich am geschätzten Materialumfang der ausgeschriebenen Leistungen und wird vom AG bereits im Leistungsverzeichnis auf einen Von-Hundert-Satz von der Nettoangebotssumme festgelegt.

Der AN muss diese Vorauszahlung durch eine Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft nach Formblatt 423 "Bürgschaftsurkunde" abdecken und mit der Rechnungsstellung zur Vorauszahlung an den AG reichen.

Es wird eine Vorauszahlung in maximaler Höhe: von Hundert (%) der Nettoangebotssumme gewährt.

Bei Abschlagszahlungen an den AN wird die vom AG geleistete Vorauszahlung anteilig als Von-Hundert-Satz (%) von der Nettoabrechnungssumme in Abzug gebracht wird solange beibehalten, bis die Vorauszahlung in voller Höhe abgearbeitet und damit getilgt ist.

Wird vom AN von einzelnen Abschlagszahlungen ein geringerer Abzug gefordert, so ist diese von ihm verlangte niedrigere Abzugshöhe nachvollziehbar in Menge und Wert der verbauten Baustoffe/-materialien zu belegen.